

Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021

Zum Fördergegenstand 1: Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen

Die folgenden Fachvorgaben regeln Details für den Fördergegenstand 1.
Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind sie verbindlich.

Grundlagen	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 20. April 2021 (SächsABl. S. 439), die durch die Richtlinie vom 7. August 2023 (SächsABl. S. 1191) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 287).
Bezeichnung des Fördergegenstandes	Praxisberaterinnen und Praxisberater (PB) an Oberschulen
Regelungen	
Tätigkeiten und Kooperationsvereinbarung	- Tätigkeiten des PB sind in der FRL festgehalten, die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Träger und Agentur für Arbeit regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten; - eine Mitwirkungserklärung/ein Letter of Intent (LOI) entfällt, da der Antragsteller eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat; diese ist für Prüfw Zwecke beim Antragsteller vorzuhalten; - eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet; - Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind zwischen den Beteiligten gemeinsam abgestimmt, verschriftlicht und unterzeichnet und damit verbindlich für die Umsetzung der Maßnahme; - Antragsteller nutzen die zwischen dem SMK und der Regionaldirektion (RD) Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgestimmte Vorlage der Kooperationsvereinbarung; - solange der PB vollumfänglich für die Maßnahme tätig ist, wird er vollumfänglich über Fördermittel (Personalausgaben) vergütet; - ist der PB in der Schule tätig, gelten alle Regelungen zum Infektionsschutz gleichermaßen.

Klassenstufen	Bereits im ersten Jahr des Durchführungszeitraumes (erster Antrag) arbeitet der PB mit beiden Klassenstufen 7 und 8. Da er bei Erstanträgen (Projekteinstieg der Schule) im ersten Jahr in der Klassenstufe 8 nicht auf die Ergebnisse von „Profil AC Sachsen“ aufbauen kann, muss er alternative Formate bzw. Selbsterkundungstools nutzen, auf deren Ergebnissen dann der BO-Entwicklungsplan aufbaut. Die PB begleiten Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klassenstufen 7 und 8 an Oberschulen. Liegen BO-Angebote des PB in den Sommerferien und nach dem 1. August eines Jahres, dürfen sie von den SuS der Klassenstufe 8 noch genutzt werden, auch wenn der formale Start des neuen Schuljahres lt. Schulgesetz der 1. August ist. Mit Unterrichtsbeginn lernen diese SuS dann in der Klassenstufe 9 und gehören nicht mehr zur Zielgruppe des PB. Alle Ausgaben, die nach dem 1. August eines Jahres anfallen, sind in einem neuen Antrag zu berücksichtigen, sollte ein neuer Durchführungszeitraum beginnen.
Personalstellen	Personalausgaben sind je Schule in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassen pro Klassenstufe zuwendungsfähig. Wird im Durchführungszeitraum die Zügigkeit in einer Klassenstufe unterschritten, führt dies nicht automatisch zur anteiligen Stellenreduzierung, wenn der PB auch weiterhin vollumfänglich tätig ist. Weicht im Durchführungszeitraum die Zügigkeit in einer Klassenstufe nach oben ab, führt dies nicht automatisch zur anteiligen Stellenerhöhung. Zum Beispiel: Im ersten Jahr der Durchführung ist die Oberschule in den Klassenstufen 7 und 8 zweizügig. Im zweiten Jahr kommt eine weitere 7. Klasse hinzu, da die Klassenstufe 6 dreizügig war. Dies führt nicht zur Stellenerhöhung, umgekehrt nicht zur Stellenreduzierung, wenn eine Klasse weniger nachwächst. Unterscheidet sich die Anzahl der Klassen pro Klassenstufe noch weiter, z. B. hat die Oberschule 5 Klassen auf der Klassenstufe 8, aber nur 3 Klassen auf der Klassenstufe 7, dann führt die Summe von 8 Klassen im Projekt zu zwei Personalstellen. Die finale Entscheidung über die Anzahl der Stellen pro Schule obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Einbezug der Schulleitung	Auf Wunsch der Schulleitung am Einsatzort des PB ist die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitung bei der Personalauswahl bzw. der Personalentscheidung einzubeziehen.
Führungszeugnis	Der PB kann nur nach Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG beim Arbeitgeber an einer Schule tätig werden.
Impfnachweis	Entsprechend Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung muss der PB den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung zum Masernschutzimpfstatus der Schulleitung vorlegen.
Projektbüro Praxisberater	Das SMK plant, ein Projektbüro zur Begleitung der beteiligten Schulen einzurichten oder zu beauftragen. Der Antragsteller kooperiert mit dem Projektbüro. Zudem gestattet er seinen PB die Teilnahme an einem überregionalen oder landesweiten Austausch- und Transfertreffen pro Schuljahr. Die damit verbundenen Reisekosten sind beim Veranstalter abzurechnen.
Personalabsicherung/-wechsel	Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Umsetzung der Maßnahme durchgängig im gesamten Förderzeitraum gewährleistet wird. Personalwechsel sind der Bewilligungsstelle, dem Projektbüro Praxisberater und der Berufsberatung (BB oder Teamleitung) umgehend anzuzeigen. Kann der lt. Förderrichtlinie vorgesehene Personalschlüssel an einer Schule nicht vollständig umgesetzt werden, sollen in Abstimmung mit der Schule insbesondere Schülerinnen und Schüler mit höherem Unterstützungsbedarf aus den jeweiligen Klassenstufen in der Beruflichen Orientierung durch Teilnahme am Projekt gefördert werden.
Zielgruppe	PB begleiten alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8, die eine Oberschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen besuchen und für die eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Projekt unterzeichnet vorliegt. Dies ist unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus. In Absprache mit dem Betreuungslehrer können SuS, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, ab der Niveaustufe 2 (DaZ-2) bei Vorliegen der Voraussetzungen an der Maßnahme teilnehmen.
Antragstellung	Zeiten und Aufwendungen für die Antragserstellung sind nicht förderfähig.

	Die Bewilligungsstelle kann Fachstellen zur Bewertung der Anträge einbeziehen.
Reisekosten	Reisekosten müssen wie alle Sachausgaben für die Umsetzung der Maßnahme zwingend notwendig, angemessen und wirtschaftlich sein. Reisekosten für SuS müssen innerhalb des Projektes anfallen. Schülertickets sind vorrangig zu nutzen. Reisekosten der PB zu Zertifikatsschulungen zu „Profil AC Sachsen“, zur tätigkeitsvorbereitenden Fortbildung sowie zum einmal im Jahr stattfindenden landesweiten Austausch- und Transfertreffen sind beim SMK bzw. dem jeweiligen Veranstalter geltend zu machen.
anwendbare Pauschalen	Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung durch die Praxisberaterinnen/Praxisberater erfolgen gemäß § 5 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG).
Mitfinanzierung	Die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit finanziert gem. § 48 SGBIII zusammen mit dem SMK die Maßnahme PB. Voraussetzung ist, dass Antragsteller eine gültige AZAV-Zertifizierung gem. §§ 176 ff SGBIII besitzen. Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle SAB über das Förderportal einzureichen.
Beihilfe	Die Maßnahme ist nicht beihilferelevant.
Methoden und Instrumente	Vertiefte praktische BO-Maßnahmen sollen handlungsorientiert und schüleraktivierend ausgerichtet sein, moderne, zeitgemäße Formate nutzen und den in der Potenzialanalyse (PA) ermittelten Stärken entsprechen. Die Kooperation mit außerschulischen BO-Partnern ist Grundvoraussetzung für vertiefte praktische BO-Erfahrungen. Der PB setzt keine individuellen Einzelmaßnahmen, d. h. Maßnahmen für nur eine Schülerin oder einen Schüler, um. Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung diagnostiziert wurde oder die besondere physische oder psychische Bedürfnisse haben, so dass die Arbeit in der Gruppe oder Kleingruppe nicht möglich ist. Der PB setzt in Abstimmung mit dem Berufsberater (BB) eine systematische und qualitätsorientierte BO um und erstellt dazu einen Jahresarbeitsplan (Empfehlung: wochen genau). Dazu arbeitet er mit den „Kernzielen“ der sächsischen BO, beachtet die sächsischen BO-Qualitätskriterien

	und nutzt die „BO-Bausteine“ (abrufbar beim Projektbüro Praxisberater).
Durchführung der Potenzialanalyse (PA) - Vorbereitung der PA	Mit der PA sind folgende Tätigkeiten verbunden: - Anlegen der Datensätze auf der Profil-AC-Plattform, Aufgabenauswahl, Materialbeschaffung, Materialkisten nach Aufgaben bestücken, Abstimmung mit der Schulleitung und den Fachlehrkräften, Terminabstimmung mit weiteren Durchführenden (Tandempartner), Gruppenzusammenstellung für die Schülerinnen und Schüler, Erstellung der Zeit- und Raumpläne, Ausdrucken und Vorbereiten der Beobachtungs- und Beurteilungsbögen; - Vorbereitung des Computerraumes für das Bearbeiten von Aufgaben der PA in Abgleich mit dem schulischen Hygienekonzept; - je Gruppe am Durchführungstag: Räume vorbereiten, Auf- und Umräumen zwischen den einzelnen Aufgaben.
- Durchführung der PA	- Verpflichtend durchzuführen sind sechs Beobachtungsaufgaben (zwei je Aufgabenkategorie), die Schulung der Merkmale und die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler (insgesamt acht Einheiten zu je 45 Minuten). - Optional können zwei weitere Beobachtungsaufgaben zur Erhebung des Merkmals „Präsentationsfähigkeit“ (zwei Einheiten zu je 45 Minuten), der „PC-Profi-Test“ (eine Einheit zu 45 Minuten) und Tests zur Erhebung der „Kognitiven Basiskompetenzen“ (vier Einzeltests zu je 10 Minuten oder am Stück in 45 Minuten) durchgeführt werden. - Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei zertifizierte Personen. - Jede Schülerin/jeder Schüler nimmt an einem individuellen Rückmeldegespräch zu den ermittelten Stärken teil. - Die Ergebnisse sowie die daraus folgenden individuellen Ziele und BO-Maßnahmen werden im BO-Entwicklungsplan festgehalten. Er ist die Grundlage für das Entwicklungsplangespräch mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern. Das Entwicklungsplangespräch schließt mit einem abgestimmten und stärkenorientierten BO-Entwicklungsplan.

- Nachbereitung der PA	- Beurteilung und Abstimmung im Tandem; - Eingabe der Ergebnisse in die Software, Ausdrucken der Kompetenzprofile, Archivieren der Beobachtungs- und Beurteilungsbögen sowie Beräumen des Arbeitsraumes. Es ist mit der landesweiten Plattform für „Profil AC Sachsen“ zu arbeiten.
Durchführung der vertieften praktischen Berufsorientierung – Mindeststandards zur Qualitätssicherung	Zur Verbesserung ihrer Berufswahlkompetenz durch vertiefte praktische Berufsorientierung lernen die Schülerinnen und Schüler alle Berufsfelder im Überblick kennen, erproben mindestens 8 Berufsfelder und erhalten so einen tieferen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt. Dafür sind u. a.: - monatlich mindestens 2 Angebote zur vertieften praktischen BO (pro Vollzeitäquivalent) anzubieten, - in Klassenstufe 7 mindestens 50 % und in Klassenstufe 8 mindestens 80% der BO-Angebote in bzw. mit Unternehmen, Kammern, Berufsverbänden umzusetzen (z. B. Betriebsbesichtigungen, Praktika, Arbeit im Schülerlabor, Arbeitgeber stellen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten vor, berichten über Anforderungen, Erwartungen, Veränderungen in den Berufsbildern), - Angebote von „SCHAU REIN! Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ in Absprache mit der Schule zu nutzen, - die BO-Angebote mit den SuS neben der Begleitung auch vor- und nachzuarbeiten. Der PB unterbreitet Fachlehrkräften pro Schulhalbjahr Angebote, um die Lehrplaninhalte mit vertieft praktischen BO-Maßnahmen zu bereichern. Halbjährlich ist mindestens eine BO-Veranstaltung für Eltern, ggf. gemeinsam mit den SuS im Projekt, anzubieten. Es wird angestrebt, dass in Abstimmung mit der Schule jede Schülerin/jeder Schüler im Projekt pro Schuljahr, außerhalb des Schulpflichtpraktikums, ein zusätzliches Betriebspraktikum an jeweils zwei Tagen entsprechend ihrer/seiner Stärken aus der Potenzialanalyse absolviert.
Ferien u. unterrichtsfreie Zeit	Während der Ferien bzw. unterrichtsfreien Zeit ist ebenfalls vertiefte praktische BO entsprechend den Bedarfen und Interessen der Schülerinnen und Schüler anzubieten.

	Praxisberaterinnen und Praxisberater bzw. deren Vertretung sind für die Projektteilnehmenden durchgängig erreichbar.
Qualitätssicherung und Dokumentationspflichten	Die Pflichten für den Zuwendungsempfänger sind im Qualitätskalender „Messpunkte zur Erfolgsmessung“ (s. Anlage) verankert. Die Praxisberaterin bzw. der Praxisberater erstellen in Abstimmung mit der Schule und dem Projektträger für die Klassenstufen 7 und 8 jeweils einen BO-Jahresarbeitsplan, der ggf. unterjährig aktualisiert wird. Grundlage dafür bilden die Mindestanforderungen zur Durchführung der Potenzialanalyse und vertieften praktischen BO. Dieser Plan ist der Kooperationsvereinbarung beizufügen und für SuS, Eltern und Lehrkräfte zu veröffentlichen. Die Planung und Umsetzung der Angebote inkl. Teilnehmende sind nachweislich zu dokumentieren, ebenso die Gründe im Falle der Nichtumsetzung. Die Dokumentation des individuellen BO-Prozesses der Schülerin/des Schülers erfolgt <u>fortlaufend</u> im BO-Entwicklungsplan.
Mindestteilnehmerzahl	An der Maßnahme sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8 mit Einverständniserklärung teilnehmen. Gründe für die Nicht-Teilnahme sind anonymisiert zu dokumentieren. Eine Untergrenze an teilnehmenden SuS wird nicht festgelegt. Liegt die Quote jedoch unter 80% jeweils in der Klassenstufe 7 und 8, ist das Projektbüro Praxisberater zu kontaktieren. Gemeinsam wird dann nach Ursachen und Unterstützungsmöglichkeiten zugunsten der SuS gesucht.
Gruppenstärke	- Vertiefte praktische BO-Angebote sollen in Gruppen oder Kleingruppen durchgeführt werden. - Praxistage oder Berufsfelderkundungen in Werkstätten können in Klassenstärke durchgeführt werden, müssen jedoch auch individuell differenziert nach ermittelten Stärken und Kompetenzen ausgerichtet sein. - BO-Angebote für SuS mit besonderen physischen oder psychischen Bedürfnissen können sich an die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler richten.
Einverständniserklärung zur Teilnahme	Für den Durchführungszeitraum der Maßnahme PB (von zwei Schuljahren) wird nur einmal eine Einverständniser-

	klärung zur Teilnahme von den Personensorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler ausgefüllt. Diese schließt alle BO-Angebote des PB ein und gilt auch für die Kooperation mit externen Partnern, z. B. bei der Nutzung von Werkstätten. Ein Muster wird von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Eine Beendigung der Maßnahme ist den Beteiligten (Schülerin/Schüler und deren Personensorgeberechtigten) jederzeit möglich. Sie ist schriftlich zu erklären. Ein Einstieg in die Maßnahme ist ebenfalls jederzeit (je nach Gründen) möglich, wenn eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur Teilnahme vorliegt.
Raummiete	Wenn die Schule keinen Raum für die Tätigkeit des PB zur Verfügung stellen kann, dann sind Kosten für einen vom Antragsteller in fußläufiger Nähe zur Schule angemieteten Raum förderfähig.
Fremdleistungen	Fremdleistungen sind Leistungen, die der Antragsteller für die Umsetzung einzelner BO-Inhalte von außen bezieht. Dazu gehören z. B. Leistungen für die Umsetzung von Berufsfelderkundungen in Werkstätten Dritter. Zu den Fremdleistungen gehören ebenfalls externe Leistungen für die Wartung der Technik, die der PB innerhalb der Maßnahme nutzt.
andere BO-Akteure	Sollten an der Schule weitere externe BO-Akteure tätig sein oder tätig werden, ist die entsprechende Zusammenarbeit sowie die Abgrenzung zu den vom PB geplanten BO-Inhalten schriftlich in der Kooperationsvereinbarung mit festzuhalten.
Koordinierung	Die Maßnahme fördert die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern in der vertieften praktischen BO. Dementsprechend sind alle anderen Tätigkeiten auf höchstens 10% der gesamten Arbeitszeit des PB beschränkt.
Verwaltungskosten	Es werden die für die Umsetzung der Maßnahme nachweislich angefallenen Verwaltungsausgaben erstattet. Sie werden bis zu einer Höhe von 10 % der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben, ausschließlich der Fremdleistungen, erstattet.
Tätigkeitsnachweis	Die Schulleitung bestätigt am Ende jedes Schuljahres in schriftlicher Form gegenüber dem Zuwendungsempfänger, dass die Tätigkeiten des PB ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Dazu sind der Schulleitung der aktuelle BO-Jahresarbeitsplan der/des PB für die Klassenstufen 7 und

	8 und die Aktivitätenübersicht des Sachberichtes vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Gesonderte Aufwendungen für die konzeptionelle BO-Arbeit sind nicht förderfähig, denn diese Arbeit ist immanenter Bestandteil der Tätigkeit des PB.
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	- Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden und/oder der vertieften BO nicht zugeordnet werden können, - Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, insbesondere Angebote der Berufsorientierung (§ 33 SGB III) und beruflichen Beratung (§ 29 SGB III i. V. mit § 30 SGB III), - Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Aufgaben der Schule (z. B. Übernahme Fachunterricht, Aufsicht in Pausen, bei Schulfahrten, Aufgaben im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Schülerbetriebspraktikum), - Einsatz und Auftreten PB als Schulvertretung in Arbeitskreisen bzw. bei Veranstaltungen, - Beratungen zu Unterstützungsangeboten anderer Sozialdienstleister, - alleinige Organisation und Durchführung von Schulmessen sowie Schülerfirmen (zuständig: BO-Team der Schule), - Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule, - bauliche Maßnahmen
Verwendungsnachweisverfahren	Dies wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten z. B. die Abschlagszahlungen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen, werden Rückforderungen vorgenommen. Für die Erstellung des Sachberichtes wird ein Muster bereitgestellt und von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Neben dem Upload des Sachberichtes im Förderportal mit Zwischen- und Verwendungsnachweis ist nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes <u>zusätzlich</u> eine Kopie des Sachberichtes per E-Mail an das Projektbüro Praxisberater zu versenden: projektbuero@iris-ev.de

Teilnehmerdaten	Aufgrund der Förderbedingungen der RD Sachsen sind die Teilnehmerzahlen monatlich zu erfassen. Dazu trägt der PB bis zum fünften Tag eines Monats die erforderlichen Angaben ein unter: https://befragungen.iris-ev.de/index.php/622255?lang=de
Teilnehmerbefragung	Am Ende der Klassenstufe 7 und Klassenstufe 8 sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu Organisation und Inhalten des Projektes zu befragen. Die Befragung erfolgt anonym unter Nutzung des von der Projektsteuerung zur Verfügung gestellten Fragebogens. Die Auswertung der Befragung ist bis zum 15. September per E-Mail zu versenden an das Projektbüro Praxisberater: projektbuero@iris-ev.de
Diversity Management	Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Schülerinnen und Schülern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern von sozialer Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.
Umwelt- und Ressourcenschutz	Bei der Durchführung der Maßnahme nimmt der Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes eine besondere Stellung ein. Dies gilt für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von BO-Angeboten. BO-Angeboten in diesem Bereich bzw. zu „grünen Berufen“ kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Das Fachwissen muss hier mit der Entwicklung von Haltung und Bewusstsein zum Umwelt- und Ressourcenschutz verbunden werden.
Publizitätspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit (insbesondere durch Pressemitteilungen, Informationschriften, auf (Schul-)Webseiten sowie durch Aufsteller/Tafeln, Flyer etc.) mit folgendem Text über die Mittelherkunft zu informieren: „Die Maßnahme ‚Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen‘ wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes sowie durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen sowie das Logo der BA zu platzieren. Für die Gestaltung des Landesignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

	Die entsprechenden Logos können bei der Bewilligungsstelle abgerufen werden. Die Nichterfüllung dieser Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung nach sich ziehen.
Verswiegenheitspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Maßnahme zur Kenntnis gelangten Angaben Stillschweigen zu bewahren, Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können, und ihre Mitarbeiter anzuweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren.
Datenschutz	Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung des geförderten Projektes verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke des Zuwendungsempfängers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Prüfrechte	Der Bundesrechnungshof gemäß den §§ 88 bis 104, insbesondere §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Sächsische Rechnungshof gemäß den §§ 88 bis 104, insbesondere §§ 91, 100 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sind zur Prüfung der Zuwendungsempfänger berechtigt. Die BA als Zuwendungsgeberin ist im Rahmen der Qualitätssicherung ebenfalls berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen direkt bei den Trägern zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Festgestellte Pflichtverletzungen sind unverzüglich abzustellen.